

Richtlinie

über die Ehrung für besondere Verdienste um die Stadt Fürstenberg/Havel

vom 29.04.2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel hat aufgrund des § 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in ihrer Sitzung am 29.04.2019 die Richtlinie über die Ehrung für besondere Verdienste um die Stadt Fürstenberg/Havel beschlossen.

Präambel

Die Stadt Fürstenberg/Havel kann Bürger der Stadt Fürstenberg/Havel und auswärtige Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung und das Ansehen der Stadt Fürstenberg/Havel z.B. als ehrenamtliche Mitgestalter, als langjährige Bedienstete, als maßgebliche Förderer oder als kulturelle Repräsentanten, durch herausragende Ergebnisse, erfolgreiche Schaffensperioden oder durch ihr Lebenswerk besonders verdient gemacht oder die sich bei außergewöhnlichen Ereignissen besonders bewährt haben, ehren.

§ 1

Ehrenbuch der Stadt Fürstenberg/Havel

- (1) Bürger und Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise für das Wohl der Stadt Fürstenberg/Havel eingesetzt haben, können mit der Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Fürstenberg/Havel geehrt werden.
- (2) Die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Fürstenberg/Havel ist die höchste Ehrung, die die Stadt Fürstenberg/Havel vergibt.
- (3) Über die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Fürstenberg/Havel entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder nach Bewertung der eingereichten Begründungen.
- (4) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Fürstenberg/Havel sind der Bürgermeister und die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel.
- (5) Die Vorschläge sind mit einer hinreichenden und ausformulierten Würdigung der herausragenden Verdienste dem Bürgermeister der Stadt Fürstenberg/Havel zuzuleiten.
- (6) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Fürstenberg/Havel nicht verbunden.
- (7) Die Eintragung ist in geeigneter Form in das Ehrenbuch der Stadt Fürstenberg/Havel vorzunehmen. Das Ehrenbuch der Stadt Fürstenberg/Havel wird vom Bürgermeister geführt.

§ 2

Ehrenurkunde der Stadt Fürstenberg/Havel

- (1) Bürgern und Persönlichkeiten, die sich z.B. um die kommunalpolitische, kulturelle, sportliche, wirtschaftliche oder soziale Entwicklung der Stadt Fürstenberg/Havel besonders verdient gemacht haben, kann als Würdigung die Ehrenurkunde der Stadt Fürstenberg/Havel verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenurkunde der Stadt Fürstenberg/Havel entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder nach Bewertung der eingereichten Begründungen.
- (3) Eine wiederkehrende Ehrung ist frühestens nach 10 Jahren möglich.
- (4) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung der Ehrenurkunde der Stadt Fürstenberg/Havel ist jeder Bürger und jede Vereinigung von Bürgern der Stadt Fürstenberg/Havel.
- (5) Die Vorschläge sind mit einer hinreichenden schriftlichen Begründung bis zum 01. Oktober des laufenden Jahres dem Bürgermeister der Stadt Fürstenberg/Havel zuzuleiten.

- (6) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung der Ehrenurkunde der Stadt Fürstenberg/Havel nicht verbunden.
- (7) Die Ehrungen erfolgen auf einer jährlich stattfindenden Veranstaltung zur Ehrung verdienter Bürger durch Überreichung einer namentlichen Urkunde, die das Stadtsiegel und die Unterschriften des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung trägt.

§ 3

Aberkennung von Ehrungen

- (1) Wegen unwürdigen Verhaltens können Ehrungen nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder aberkannt werden.
- (2) Die Eintragung im Ehrenbuch ist dann zu streichen bzw. ist die Ehrenurkunde der Stadt Fürstenberg/Havel zurückzugeben.
- (3) Vor der Aberkennung der Ehrung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Ehrung besonderer Verdienste um die Stadt Fürstenberg/Havel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Ehrung besonderer Verdienste um die Stadt Fürstenberg/Havel vom 27.09.2013 außer Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 29.04.2019


Philipp
Bürgermeister